VERORDNUNG (EG) Nr. 3149/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 hinsichtlich der Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1890/94 (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 der Kommission vom 7. September 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2264/94 (4), ist die Rodungsprämie für das Wirtschaftsjahr 1994/95 bis zum 1. Dezember 1994 zu beantragen.

Österreich und Schweden haben bereits eine Beteiligung an dem zur Rodung von Apfelbäumen aufgelegten gemeinschaftlichen Programm beantragt. Es empfiehlt sich, diesen Anträgen stattzugeben. Da andererseits die Mitgliedstaaten aus Verwaltungsgründen ihren gesetzlichen Auflagen erst verspätet nachkommen konnten, sollten im Januar 1995 erneut Anträge gestellt werden können.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 darf die Gewährung der Rodungsprämie bei den zuständigen Behörden im Januar 1995 beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 63.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 41.
(3) ABl. Nr. L 245 vom 8. 9. 1990, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 246 vom 21. 9. 1994, S. 2.